

SATZUNGEN

der Stadt Neuenburg am Rhein im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB über

- a) die 1. Änderung des Bebauungsplans „Heiligkreuzkopf“**
- b) die Änderung der örtlichen Bauvorschriften für das Gebiet des Bebauungsplans „Heiligkreuzkopf“**

Der Gemeinderat der Stadt Neuenburg am Rhein hat am 02.05.2011

- a) die 1. Änderung des Bebauungsplans „Heiligkreuzkopf“
- b) die Änderung der örtlichen Bauvorschriften für das Gebiet des Bebauungsplans „Heiligkreuzkopf“

unter Zugrundelegung der nachstehenden Rechtsvorschriften als Satzung beschlossen:

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch Art. 3 Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
- Planzeichenverordnung (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58)
- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 05.03.2010 (GBl. S. 357), zuletzt berichtigt am 05.03.2010 (GBl. S. 416).
- § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.11.2010 (GBl. S. 793)

§ 1

Gegenstand der Änderung

- a) Gegenstand der 1. Änderung ist der Bebauungsplan „Heiligkreuzkopf“ der Stadt Neuenburg am Rhein mit Rechtskraft vom 08.05.1998. Der Geltungsbereich der Planänderung ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil der Änderung vom 02.05.2011.
- b) Gegenstand der Änderung sind ferner die örtlichen Bauvorschriften für das Gebiet des Bebauungsplans „Heiligkreuzkopf“ mit Rechtskraft vom 08.05.1998.

§ 2

Inhalte der Änderung des Bebauungsplans

Nach Maßgabe der Begründung vom 02.05.2011

- wird der zeichnerische Teil des Bebauungsplans durch ein Deckblatt im südlichen und östlichen Bereich des Bebauungsplans geändert.
- werden die planungsrechtlichen Festsetzungen für den Deckblattbereich geändert.
- werden die nicht von der Änderung betroffenen planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplans vom 08.05.1998 für den Deckblattbereich übernommen.

§ 3

Inhalte der Änderung der örtlichen Bauvorschriften

Nach Maßgabe der Begründung vom 02.05.2011

- wird Ziffer 2.1 der örtlichen Bauvorschriften für den gesamten Bereich des Bebauungsplans „Heiligkreuzkopf“ neu gefasst.
- werden die Nutzungsschablonen mit den geänderten Dachneigungen für die nicht im zeichnerischen Teil der Änderung (Deckblattbereich) gelegenen Baugebiete (GE 1 und GEE) ausgetauscht.
- werden die nicht von der Änderung betroffenen örtlichen Bauvorschriften vom 08.05.1998 für den Deckblattbereich übernommen.

§ 4

Bestandteile der Änderung

- a) Die Bebauungsplanänderung besteht aus
- | | |
|--|----------------|
| 1. dem zeichnerischen Teil (Deckblatt M 1:1000) | vom 02.05.2011 |
| 2. den geänderten planungsrechtlichen Festsetzungen für den Deckblattbereich | vom 02.05.2011 |
- b) Die Änderung der örtlichen Bauvorschriften besteht aus
- | | |
|--|----------------|
| 1. dem gemeinsamen zeichnerischen Teil (Deckblatt M 1:1000) | vom 02.05.2011 |
| 2. den geänderten örtlichen Bauvorschriften | vom 02.05.2011 |
| 3. den Deckblättern für die geänderten Dachneigungen in den Nutzungsschablonen für die Gewerbegebiete GE 1 und GEE | vom 02.05.2011 |
- c) Beigefügt ist die gemeinsame Begründung.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 LBO handelt, wer aufgrund von den in § 74 LBO ergangenen örtlichen Bauvorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 75 LBO mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 6

Inkrafttreten

Die 1. Änderung des Bebauungsplans „Heiligkreuzkopf“ der Stadt Neuenburg am Rhein sowie die geänderten örtlichen Bauvorschriften treten mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 (3) BauGB in Kraft.

Stadt Neuenburg am Rhein, den **0 2. 05. 11**



[Handwritten signature]
Der Bürgermeister

[Handwritten signature]

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Bebauungsplanänderung (zeichnerischer Teil und planungsrechtliche Festsetzungen) und der örtlichen Bauvorschriften unter Beachtung des vorstehenden Verfahrens mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates der Stadt Neuenburg am Rhein übereinstimmen.

(Ausgefertigt) Neuenburg am Rhein, 03.05.2011




Joachim Schuster
Bürgermeister

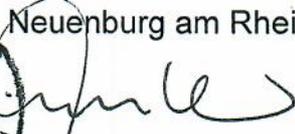
Bekannt gemacht entsprechend der Bekanntmachungssatzung durch das Amtsblatt der Stadt Neuenburg am Rhein ("Stadtzeitung") vom 06.05.2011

Die Änderung des Bebauungsplanes (zeichnerischer Teil und planungsrechtliche Festsetzungen) und der örtlichen Bauvorschriften wurden damit am 06.05.2011 rechtsverbindlich.

Entschädigungsansprüche gem. § 44 BauGB erlöschen am 31.12.2014.

Neuenburg am Rhein, 25.01.2012




Joachim Schuster
Bürgermeister